

Geschäftsordnung für den Integrationsrat
der Stadt Bergisch Gladbach

Anlage

Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 665) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.06.2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Aufgaben

§ 1

Aufgaben

Der Integrationsrat vertritt die Interessen aller in Bergisch Gladbach lebenden Menschen mit Migrationshintergrund.

Der Integrationsrat setzt sich für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten ein. Er fördert deshalb den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und den in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen.

Der Integrationsrat berät den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund betreffen. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach befassen. Hierzu ergreift er Initiativen, stellt Anträge und gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab.

Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Die Geschäftsführung des Integrationsrates wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister – Fachbereich Jugend und Soziales – wahrgenommen.

II. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates

§ 2

Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an die nach § 11 Teilhabeberechtigten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 3

Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

§ 4

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, vertreten durch die Geschäftsführung des Integrationsrates, fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

(3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, weist die Vorsitzende/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 5

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsratssitzung unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 6

Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Geschäftsstelle des Integrationsrates mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

III. Durchführung der Sitzungen

§ 7

Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Integrationsratsmitgliedes oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8

Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahl-gang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin/der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend.
- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die

Sitzung bei der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Altersvorsitzende/der Altersvorsitzende.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 10

Befangenheit

(1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlungen unaufgefordert dem/der Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschlussgrund vorliegt.

(3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Teilnahme

(1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm zu benennende Mitarbeiterin/ Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach teilnehmen.

(2) Als Gäste können an den Sitzungen des Integrationsrates des Weiteren je eine Vertreterin/ ein Vertreter des Seniorenbeirates und des Inklusionsbeirates Beirates für Menschen mit Behinderungen teilnehmen.

(3) Der Integrationsrat kann beschließen, Vertreterinnen/ Vertreter aus Vereinen und Verbänden, Behörden und Organisationen die in der Migrationsarbeit tätig sind, als Zuhörerinnen/Zuhörer zu den Sitzungen des Integrationsrates einzuladen.

(4) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter aus Vereinen und Verbänden, von anderen Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Mitglieder des Integrationsrates sind, erhalten grundsätzlich keine Entschädigungen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

IV. Gang der Beratungen

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Integrationsrates ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsrates nicht gestellt, stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13

Redeordnung

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellerinnen/Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält - ggf. im Anschluss an die Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers - die Berichterstatteerin/der Berichterstatter das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm benannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(5) Jede Rednerin/Jeder Redner soll höchstens dreimal zu demselben Tagesordnungspunkt sprechen. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 f kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 17 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Integrationsrates den Geschäftsordnungsantrag unterstützt.

Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 17 Abs. 3 oder 4 zu verfahren. Anderenfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vor Anträgen zur Sache (§ 16) zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf sowie Aussagen zu den Kosten und deren Finanzierung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18

Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

(1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzungen beantwortet werden sollen, sind der Geschäftsstelle des Integrationsrates spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

V. Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnungs- und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 20 und 21 - alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsmaßnahmen

(1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(4) Einer Sitzungsteilnehmerin/Einem Sitzungsteilnehmer, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 21

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 4 steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

VI. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen

Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 22

Niederschrift

(1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung der/des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSGVO NRW).

(2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird vom Integrationsrat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

(3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den nach § 11 Abs.1-3 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

§ 23

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise. Dies kann dadurch geschehen, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.
- (3) Abs. 1 u. 2 gelten sinngemäß für die Außenvertretung des Integrationsrates. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des Integrationsrates sind ohne besonderen Beschluss oder die Ermächtigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden grundsätzlich nicht befugt, für den gesamten Integrationsrat zu sprechen, zu handeln, Erklärungen abzugeben oder dergleichen.

VII. Arbeitskreise

§ 24

Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise einrichten, deren Mitglieder von ihm benannt werden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Integrationsrates sein. Der Arbeitskreis ist berechtigt, zu einzelnen Themen sachkundige Personen hinzuzuziehen.
- (2) Die/der Vorsitzende der Arbeitskreise ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen oder in den Sitzungen des Integrationsrates mündlich vorzutragen.

VIII. Datenschutz

§ 25

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zwecken verarbeiten und offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 26

Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Fällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.

(3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

IX. Entschädigungen

§ 27

Entschädigungen

(1) Die nach § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates jeweils ein Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattungen entsprechend den Bestimmungen für sachkundige Bürger und Bürgerinnen in der Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die in den Integrationsrat bestellten Mitglieder des Rates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates jeweils ein Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattungen in analoger Anwendung der Bestimmungen für Mitglieder des Rates in der Entschädigungsverordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Verdienstaufälle werden an die Mitglieder des Integrationsrates entsprechend den Bestimmungen des § 45 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in den jeweils geltenden Fassungen gezahlt.

(4) Dienstreisen von Mitgliedern des Integrationsrates bedürfen der Genehmigung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Bergisch Gladbach.

X. Haushaltsangelegenheiten

§ 28

Grundsätze für die Planung der Haushaltswirtschaft

(1) Der Integrationsrat erhält entsprechend § 27 Abs. 10 der GO NRW die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel. Diese werden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt.

(2) Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln plant der Integrationsrat seine Haushaltswirtschaft. Die Planung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Planung der Haushaltswirtschaft erfolgt stets unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(3) Über die Umsetzung der Planung entscheidet der Integrationsrat in eigener Verantwortung. Die Ausführung der Haushaltsangelegenheit obliegt der Geschäftsstelle des Integrationsrates.

(4) Der Integrationsrat setzt die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorrangig zur Durchführung eigener Maßnahmen /Projekte und zur Beteiligung an Aktivitäten Dritter ein, die

- den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen,
- die interkulturelle Kommunikation,
- interkulturelles Lernen in allen Altersstufen und Lebenslagen,
- die aktive Mitwirkung in Gruppen, Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften am gesellschaftlichen Leben und
- die Beziehung zu den in der Migrationsarbeit tätigen Einrichtungen und zu Selbstorganisationen der nichtdeutschen Bevölkerung fördern.

(5) Die Verwendung bewilligter Mittel ist im Einzelnen nach-zuweisen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung können Mittel zurückgefordert werden.

(6) In besonders dringenden Fällen entscheidet der Vorstand des Integrationsrates (Vorsitzende/Vorsitzender und die drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Ausgaben bis zu einer Summe von 150,-- Euro.

XI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29

Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des Integrationsrates gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach sinngemäß.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach vom 15.06.2011 außer Kraft.